

Abteilung Soziales/Gesellschaft

Sozialamt, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon Telefon 071 447 61 37, www.arbon.ch

Öffnungszeiten

 Montag
 08.30 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 17.00 Uhr

 Dienstag
 08.30 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 17.00 Uhr

 Mittwoch
 14.00 bis 17.00 Uhr

 Donnerstag
 08.30 bis 12.00 Uhr
 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 14.00 Uhr

Gesuch um Bevorschussung von Volljährigenunterhalt gemäss Art. 6 ff. Alimentenhilfegesetz

1	Personalien der Gesuchstellenden Person		
	Name / Vorname		
	Geburtsdatum		
	Adresse, PLZ Ort		
	Telefon / Mobile		
	E-Mail		
	Nationalität / Heimatort		
	Zivilstand		
	Beruf		
	Arbeitgeber		
	IBAN-Nummer		
	Konto lautend auf		
2	Angaben über die Unterhaltspflichtige Person (soweit bekannt)		
	Name / Vorname		
	Geburtsdatum		
	Adresse, PLZ Ort		
	Telefon / Mobile		
	E-Mail		
	Nationalität / Heimatort		
	Zivilstand		
	Beruf		
	Arbeitgeber		

3 Beilagen

- Rechtskräftiger Unterhaltstitel (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung)
- 3 letzte Lohnabrechnungen (bzw. Rentenausweis/e) + Lohnausweis/e des Vorjahres
- Kontoauszüge letzte 3 Monate
- Mietvertrag und Beleg der letzten Mietzinszahlung
- Letzte Steuerveranlagung inkl. Wertschriftenverzeichnis
- Belege über sonstige Einnahmen und/oder Ausgaben



Finanzielle Verhältnisse

4	Vermögen	(zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches)		
		Gesuchstellende Person	Person/en im selben Haushalt	leer lassen
4.1.	Aktiven			
4.1.1.	Liegenschaften (Steuerwert)			
4.4.0	(abzgl. 112'500 Freibetrag)			
	Wertschriften / Kapitalanlagen			
	Weitere Vermögenswerte Barschaft, Schmuck			
4.1.5.	Total Aktiven			
4.2	Passiven			
4.2.1.	Hypothekarschulden			
4.2.2.	andere Schulden			
4.2.3.	Total Passiven			
	Dalassans Vasas			
4.3.	Reinvermögen Total Aktiven			
	Total Passiven			0.00
4.3.3.	Reinvermögen			0.00
5	Netto-Einkommen	(outgoroobnot out 12 M	onate, inkl. 13. Monatslohn)	
J	Netto Ellikolillieli	(aurgerechnet aur 12 Mi	onate, inki. 13. Monatsionin)	
5.1.1.	Erwerbseinkommen			
5.1.2.	Erwerbseinkommen			
0.1.2.	des Stiefelternteils oder			
	des Lebenspartners in			
	Wohngemeinschaft			
	abzgl. Freibetrag pro Haushalt	-4'800.00		
	abzgi. Freibettag pro Haustiatt			
	Versicherungsleistungen und/oder			
	Renten infolge Erwerbsausfall			
5.1.3.	Familienzulagen			
5.1.4.	Vermögensertrag			
5.1.5.	erhältliche familienrechtliche			
	Unterhaltsbeiträge			
5.1.6.	Eigenmietwert			
517	Total Finkommen			



5.2.	Zulässige Abzüge	(aufgerechnet auf 12 Monate)	1
5.2.1.	Fahrt zur Arbeit		
5.2.2.	Auswärtige Verpflegung		
5.2.3.	Mehrkosten ausserfamiliärer Kinderbetreuung (abzgl. 11.50/Tag pro Kind)		
5.2.4.	Kranken- und Unfall- versicherungsprämien gemäss EL: Erwachsene: 5'628 / ab 18 i	in Ausbildung: 4'140 / Kinder: 1'344	
	abzgl. Prämienverbilligung		
5.2.5.	Mietzins inkl. Nebenkosten gemäss EL: max. 20'220 (2 Personen) / 24'120 (4 Personen und mehr)		
5.2.6.	Schuldzinsen und Unter- haltskosten der Liegenschaft (höchstens Eigenmietwert)		
5.2.7.	Krankenpflegekosten gemäss EL: max. Erwachsene: 1'000 / k		
5.2.8.	nachweislich geleistete familien- rechtliche Unterhaltsbeiträge		
5.2.9.	Total Aufwendungen		

6 Ausstehende Unterhaltsbeiträge (sind auf der Rückseite aufzuführen)

(Genaue Aufstellung der noch ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum, Verzinsung und Beilage allfälliger Quittungen über teilweise eingegangene Alimente)

7 Die Gesuchstellende Person

- erklärt, dass das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist;
- tritt ihren Unterhaltsanspruch in Höhe der ausgerichteten Vorschüsse im Sinne von Art. 164 OR an die Politische Gemeinde Arbon ab;
- erklärt sich damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen vorab mit den bevorschussten Beiträgen verrechnet werden;
- ermächtigt die Politische Gemeinde Arbon, richterliche Massnahmen nach Art. 291 / 292 ZGB (*Anweisung an den Schuldner, Sicherstellung*) zu beantragen;
- verpflichtet sich, jede Veränderung der finanziellen (Stellenwechsel, Änderung des Arbeitspensums und/oder Verfügungen von Sozialversicherungsleistungen) und/oder der familiären Verhältnisse (Heirat, Eingehen eines Konkubinats) umgehend zu melden.



Unwahre und/oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. In jedem Fall müssen zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurückbezahlt werden.

Ort und Datum:	Unterschrift:



Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoauftrag für Sie geltend machen.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste UnterhaltsbeiträgeWeitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der unterhaltspflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. einer Betreibung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2024: Fr. 980.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.



Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats:
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vorgeht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die Unterhaltspflichtige Person **bei** der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z.B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

Kosten

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der Gesuchstellenden Person.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Tina Löpfe Sachbearbeiterin Alimentenfachstelle

Tel. direkt: 071 447 61 37 (montags und donnerstags)

E-Mail: tina.loepfe@arbon.ch